

N I E D E R S C H R I F T

zur 1. Sitzung der der Gemeindevertretung vom 10.02.2005

im Versammlungsraum der Gemeinde Schöneberg, OT Schöneberg

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 21:25 Uhr

Anwesend waren:

Schroeder, Manfred	
Anders, Gerhard	
Betker, Ingolf	
Bismar, Madlen	
Borngräber, Margot	
Dittrich, Günther	
Dr. Gahtow, Eberhard	
Glagow, Viola	
Golchert, Richard	nicht anwesend, entschuldigt
Jestrinski, Gerald	
Karg, Bernd	
Müller, Walter	
Neßler, Arnd	
Samain, Rüdiger	nicht anwesend, entschuldigt
Schramm, Wilfried	

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Eröffnung und Begrüßung mit der Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

Der ehrenamtliche Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zu der Gemeindevertretung ordnungsgemäß durch Einladung vom 31. 01. 2005 geladen worden ist.

Die Sitzung wurde öffentlich durch Aushang gemäß § 11 (6) der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg bekannt gemacht.

Damit ist die Gemeindevertretung beschlussfähig.

Anwesende Verwaltungsvertreter: Herr Krause, Frau Schulz, Frau Brückner

Anwesende Gäste: MOZ, Herr Schwers

In seinen einführenden Worten bringt der ehrenamtliche Bürgermeister zum Ausdruck, dass im **Jahr 2004** durch die Gemeinde folgende Projekte fortgeführt bzw. abgeschlossen werden konnten:

Mobilier Gutshaus Felchow

Parkplätze Nationalpark
Zuwegung der 36 WE im OT Flemsdorf
Festplatz OT Schöneberg (begonnen)
Bauhof Amt Oder-Welse, der gute Arbeit geleistet hat

Für das **Jahr 2005** sollten folgende Projekte realisiert werden:

650 Jahr Feier OT Schöneberg
Gehwegbau Flemsdorf, Schöneberger Damm
Gutshaus Felchow, Eingangsbereich (Treppe), Kellerfenster, Planung Dach
Sanierung Brücke Alt Galow
Dorfentwicklungsplanung OT Felchow

Er betont aber dabei, dass die schwierige Haushaltslage der Gemeinde dabei niemals außer Acht gelassen werden kann.

2. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung vom 25.11.2004

Einwendungen gegen die Niederschrift liegen nicht vor.

3. Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

4. Änderungsanträge zur Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung

Änderungsanträge liegen nicht vor.

5. Beantwortung der Anfragen der letzten Sitzung

1. Einstellung Anrufbus Bereich Schöneberg

Im Zuge eines durch das Bundesverkehrsministerium finanzierten Forschungsprojektes wurde in der Zeit vom 03. 07. 2003 bis 31. 05. 2004 ein zusätzliches Angebot für die Gemeinden des Amtes Angermünde Land (jetzt Stadt Angermünde) und Teilen des Amtes Oder-Welse sowie für die Gemeinden Parstein, Lüdersdorf und Stolzenhagen geschaffen. Es war während dieser Zeit möglich Beförderungsleistungen zu bestellen, wenn 60 min vor bzw. 60 min nachher kein Angebot vorhanden war.

Die Finanzierung des Projektes endete teilweise im Mai 2004 und vollständig im Dezember 2004, so dass aufgrund von Analysen der Beförderungsfälle, der gesetzlichen Möglichkeiten und finanziellen Situation geprüft wurde, inwieweit das Angebot aufrechterhalten werden kann.

Aufgrund der erreichten Fahrgastzahlen und unter Betrachtung des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses konnte lediglich für die zur Stadt Angermünde gehörenden Gemeinden und für Stolzenhagen, Lüdersdorf und Parstein eine „abgespeckte“ Form weiter mit einer entsprechenden Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde des Landes Brandenburg angeboten werden.

Zurzeit besteht für die Bürger der Gemeinde Schöneberg die Möglichkeit dienstags und donnerstags um 08.02 Uhr ab Stützkow bzw. um 08.08 Uhr ab Schöneberg (siehe Fahrplan der Uckermark Seite 115, Linie 464) ein Anrufsammeltaxi bis Felchow zu ordern. Die Weiterfahrt mit der Linie 468 um 08:12 Uhr nach Angermünde ist möglich.

Sollte das insgesamt bestehende Angebot nicht ausreichend sein, ist die PVG bereit bei angemessener finanzieller Beteiligung der Gemeinde Schöneberg weitere Angebote zu schaffen.

Die Möglichkeit zur Bestellung eines Anrufsammeltaxis wird in den betroffenen Ortsteilen

bekannt gemacht.

Durch den Amtsdirektor wird in diesem Zusammenhang der Vorschlag unterbreitet, dass innerhalb der Gemeinde Überlegungen getroffen werden sollten, zu welchem Zeitpunkt mehrere Personen zeitlich diese Busse bzw. das Anrufsammeltaxi nutzen könnten.

6. Beschlussfassung von Satzungen

- 6.1. Aufhebung des Beschlusses 48/2004 vom 25.11.2004 - Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer -
Vorlage: 1/2005

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt die Aufhebung des Beschlusses 48/2004 vom 25.11.2004 - Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer -.

Beratungsergebnis:: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

- 6.2. Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
Vorlage: 2/2005

Der ehrenamtliche Bürgermeister fragt nach, wie die Kaltmiete berechnet wird.
Frau Schulz antwortet darauf, dass dies Durchschnittswerte der kommunalen Wohnungen in der Gemeinde sind.

Frau Borngräber gibt den Hinweis, dass der Zweitwohnsitz bei den Eltern für die Studenten in Betracht gezogen wird.

Der Amtsdirektor gibt den Hinweis, dass die Gemeindevertretung bei Vorlage der Informationen zur Feststellung der Höhe der ortsüblichen Miete in Kenntnis gesetzt wird.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt die als Anlage beigefügte „Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer“.

Beratungsergebnis:: 7 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 6.3. Satzung der Gemeinde Schöneberg zum Schutz von Bäumen –Baumschutzsatzung -
Vorlage: 6/2005

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Gemeinde Schöneberg zum Schutz von Bäumen -Baumschutzsatzung-.

Beratungsergebnis:: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

- 6.4. Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
Vorlage: 5/2005

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt gemäß § 5 Gemeindeordnung die als Anlage zu diesem Beschluss beigefügte - Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) -.

Beratungsergebnis:: 11 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

6.5. Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten
Vorlage: 56/2004

Am 25.11.2004 wurde der Gemeindevertretung die Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auf Grund von Erläuterungsbedarf wurde die Beschlussvorlage vertagt.

1. Herr Nessler fragt: "wer legt fest, ob die Grundstückszufahrten instand gesetzt bzw. erneuert werden und wer entscheidet über die Art der Grundstückszufahrt."

Ob und wie die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstückszufahrt erfolgt, bestimmt im Rahmen des Bauprogramms die Gemeindevertretung.

In den meisten Fällen wird eine Veränderung der Grundstückszufahrt nur im Wege von Baumaßnahmen am Gehweg oder wenn kein Gehweg vorhanden im Zuge von Straßenbaumaßnahmen erfolgen.

Die Entscheidung ob und in welcher Art legt die Gemeindevertretung fest.

2. „ob folgende Instandsetzungen bereits bestehender Grundstückszufahrten ebenfalls kostenpflichtig sind.“

Sobald die Veränderung einer Grundstückszufahrt erfolgt, wäre der Eigentümer zur Erstattung der Kosten verpflichtet, unabhängig davon, ob eine Grundstückszufahrt bereits bestand.

Der Amtsdirektor sagt, dazu dass durch diese Satzung eine Ungleichbehandlung nicht gegeben ist. Bei noch zu bauenden Grundstückszufahrten können freiwillige Vereinbarungen in Absprache mit der Gemeinde getroffen werden.

Herr Schramm ist der Meinung, dass die Anlieger im Ortsteil Flemsdorf durch diese Satzung ungleich behandelt werden, da sie bei dem geplanten Gehwegbau die Kosten für die Grundstückszufahrten tragen müssten. Im Gegensatz zur anderen Seite der Straße, wo der Gehwegbau bereits im Jahr 2003 vollzogen ist.

Der ehrenamtliche Bürgermeister ist der Meinung, dass diese Satzung nicht beschlossen werden sollte.

Frau Bismar vertritt den Standpunkt, dass diese Satzung abgelehnt werden sollte, da die Bürger schon genug zu zahlen haben. Es ist nicht Pflicht der Gemeinde diese Satzung zu beschließen.

Herr Dittrich fordert, dass die Möglichkeit eingeräumt wird, dass in Absprache mit der Gemeinde die Grundstückszufahrten in Eigenleistung erbracht werden können.

Frau Schulz sagt dazu, dass dies möglich sein wird, da die Gemeinde ja Festlegungen zum Bauprogramm trifft.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt die als Anlage beigefügte „Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten“

Beratungsergebnis:: 1 Ja-Stimme(n), 9 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

6.6. **Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen-Straßenbaubeitragssatzung-**
Vorlage: 55/2004

Am 25.11.2004 wurde der Gemeindevertretung die Satzung über die Erhebung von

Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragssatzung - zur Beschlussfassung vorgelegt.

Auf Grund von Erläuterungsbedarf wurde die Beschlussvorlage vertagt. Auf die gestellten Fragen soll heute Bezug genommen werden:

1. Frage von Herrn Anders: „auf welcher Grundlage wurden die v.H. Sätzen erhöht.“

Die Aufteilung des Aufwandes auf die Allgemeinheit und die Beitragspflichtigen ist vom Vorteilsprinzip bestimmt. Die Gemeinden haben die Festlegung des Gemeindeanteils ausschließlich nach dem Grundsatz vorzunehmen, dass der Gemeindeteil den Vorteil widerspiegeln muss, der der Allgemeinheit im Verhältnis zur Gruppe der Grundstückseigentümer durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Anlage geboten wird. Dazu ist eine Vorteilsabwägung erforderlich, d.h. die Gemeinde hat das Maß der schätzungs-weise zu erwartenden Nutzung der ausgebauten Anlage durch die Grundstückseigentümer einerseits und der Allgemeinheit andererseits gegenüberzustellen und auf dieser Grundlage die jeweiligen Anteilssätze festzulegen.

Das Vorteilsprinzip setzt für die Bestimmung von Gemeinde- und Anliegeranteil einen verbindlichen Rahmen fest, es gibt insoweit nicht nur eine Obergrenze, sondern auch eine Untergrenze vor.

Das Verhältnis der durch die Inanspruchnahmefähigkeit für die Allgemeinheit und die Grundstückseigentümer gebotenen wirtschaftlichen Vorteile hängt sowohl von der Verkehrsbedeutung der Straße (z. Bsp. Anliegerstraße) als auch davon ab, welche Teileinrichtungen (Gehweg) ausgebaut worden sind.

Im Straßenbaubeitragssatzung ist die Gemeinde mithin verpflichtet, die Höhe des Gemeindeanteils nach Straßenarten und innerhalb dieser nach Teileinrichtungen zu staffeln. Für die Bemessung des Gemeindeanteils im Einzelnen kann im Straßenbaubeitragssatzung grundsätzlich von bestimmten, an Erfahrungssätzen orientierten Leitsätzen und der Rechtsprechung ausgegangen werden.

Eine konkrete Bestimmung zur Höhe des Gemeinde- und Anliegeranteiles gibt es, entgegen anderer Bundesländer, in Brandenburg nicht.

Die v.H. Sätze der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Schöneberg können sich daher nur an die Rechtsprechung anlehnen.

Entsprechend eines Beschlusses des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg muss der Anliegeranteil über 50 v.H. des beitragsfähigen Aufwandes liegen.

Die Gemeinde hat zwar einen Ermessensspielraum in der Einstufung der Anliegeranteile und könnte, entgegen der o.g. Satzung einen anderen Anteil bestimmen, unter Berücksichtigung der Haushaltssituation der Gemeinde Schöneberg ist es jedoch geboten, die v.H. Sätze entsprechend der vorgelegten Straßenbaubeitragssatzung zu belassen.

Ich weise daraufhin, dass die Gemeinde Schöneberg mit Datum vom 27.10.2004 einen Antrag auf Gewährung einer besonderen nicht rückzahlbaren Zuweisung an das Ministerium des Innern gestellt hat. Eine nicht vollständige Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten ist für die Bestärkung unseres Antrages hinderlich.

2. Frage von Herrn Nessler: „sind die Vorauszahlungen nach § 10 – Vorausleistungen und Ablösung veränderbar.“

Im § 8 Absatz 8 KAG heißt es „Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.“

Die Vorausleistungen dienen der Vorfinanzierung der gemeindlichen Investitionsaufwendungen.

Ob und in welcher Höhe eine Gemeinde Vorausleistungen erheben, liegt in ihrem Ermessen. Die Höhe der Vorausleistungen wird im Vorfeld entweder mit der Gemeindevertretung oder dem ehrenamtlichen Bürgermeister abgesprochen. Die Verwaltung bestimmt nicht von sich aus die Höhe der Vorausleistungen, der Vorschlag orientiert sich an der Dauer der Baumaßnahme und der gemeindlichen Haushaltssituation.

Herr Andres fragt nach, wie jetzt die Grundstückzufahrt berechnet wird, da die Satzung zu den Grundstückszufahrten nicht beschlossen wurde.

Frau Schulz sagt dazu, dass die Kosten für die Grundstückszufahrten in der nun vorliegenden Satzung nicht berücksichtigt wurden.

Der Amtsdirektor unterbreitet den Vorschlag, dass die nun vorliegende Satzung beschlossen werden sollte und im nachhinein eine Änderung zur Satzung erfolgen wird, in dem die Grundstückszufahrten berücksichtigt werden.

Durch die Gemeindevertretung wird gefordert, dass eine Auflistung zur Einstufung bzw., zur Klassifizierung der Straßen der Gemeinde übergeben wird.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Schöneberg zur Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenbaubeitragssatzung-.

Beratungsergebnis:: 8 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

7. Beratung von aktuellen Bauangelegenheiten

- 7.1. Aufhebung des Beschlusses Nr. 8/96 vom 17.04.1996 (Aufstellungsbeschluss eines Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 „Johannishofer Weg“ in der Gemeinde Schöneberg, Ortsteil Flemsdorf, Gemarkung Flemsdorf, Flur 2, Flurstück 23)
Vorlage: 3/2005

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 8/96 vom 17.04.1996 zur Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 „Johannishofer Weg“ in der Gemeinde Schöneberg, Ortsteil Flemsdorf, Gemarkung Flemsdorf, Flur 2, Flurstück 23.

Beratungsergebnis:: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

- 7.2. Aufhebung des Beschlusses Nr. 15/99 vom 21.04.1999 (Aufstellungsbeschluss eines Vorhaben- und Erschließungsplanes „Am Haussee“ in der Gemeinde Schöneberg, Ortsteil Flemsdorf, Gemarkung Flemsdorf, Flur 5, Flurstück 2)
Vorlage: 4/2005

Frau Borngräber gibt hierzu den Hinweis, dass Herrn Dersien mitgeteilt werden muss, dass dieses Verfahren bis Mitte 2006 beendet sein muss (dieses Erfordernis ergibt sich aus § 246 (2) BauGB).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 15/99 vom 21.04.1999 zur Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes „Am Haussee“ in der Gemeinde Schöneberg, Ortsteil Flemsdorf, Gemarkung Flemsdorf, Flur 5, Flurstück 2.

Beratungsergebnis:: vertagt (bis zur 1. Sitzung im Jahr 2006)

8. Informationen des Amtsdirektors

1. Bekanntgabe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 81 GO i.V.m. § 4 der

Haushaltssatzung für den Zeitraum vom 01. 10. 2004 bis zum 31.12.2004
(wurde mit Einladung zur GV verschickt)

2. Ehemaliger Radarmessturm bei Felchow

Mit Schreiben vom 22.12.2004 des Landrates des Landkreises Uckermark wurde mitgeteilt, dass der ehemalige Radarmessturm bei Felchow im Verzeichnis der Denkmäler des Landes Brandenburg für das Gebiet des Landkreises Uckermark eingetragen wurde. Somit kann der Abriss des ehemaligen Radarmessturmes nicht vorgenommen werden.

Festlegung der Gemeindevertretung:

Durch die Verwaltung ist die Möglichkeit des Versicherungsschutzes zu prüfen.

3. Antrag an das Ministerium des Innern auf Gewährung einer besonderen nicht rückzahlbaren Zuwendung gemäß § 16 Nr. GFG vom 27. 10. 2004

Mit o.g. Antrag wurde für die Gem. Schöneberg eine nicht rückzahlbare Zuweisung i.H.v. 494.000 € beantragt.

Mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 8.11.2004 wird mitgeteilt, dass auf Grund der Vielzahl der bereits eingegangenen Anträge eine Bearbeitung des Antrages der Gemeinde Schöneberg in diesem Jahr nicht möglich ist.

Zum gegebenen Zeitpunkt wird man unaufgefordert auf die Angelegenheit zurückkommen und weitere aktuelle Haushaltsdaten abfordern.

Die Gemeindevertretung nimmt dies zur Kenntnis.

4. Abwasserentsorgungsanlage Felchow

Durch den ZOWA sollte im Jahre 2003 eine zentrale Abwasserentsorgungsanlage im OT Felchow errichtet werden.

Hierzu fand ua. am 16.01.2003 eine Informationsveranstaltung des ZOWA in Felchow statt. Aufgrund veränderter Förderbedingungen konnte diese Abwasseranlage bisher nicht in Angriff genommen werden (Info an GV am 27.05.2004).

Nunmehr informierte der ZOWA mit Schreiben vom 12.01.2005 darüber, dass die im OT Felchow geplante Abwasserentsorgungsanlage im Jahre 2005 errichtet werden soll.

Entgegen der damaligen Entwurfplanung „Druckentwässerung“ soll nun ein Freigefällesystem errichtet werden.

Der Bereich des neuen „Parkplatzes“ am Schloss wurde im Zusammenhang mit der notwendigen Errichtung des Abwasserpumpwerkes entsprechend beachtet.

Wie in der obigen Informationsveranstaltung bereits informiert, sollen alle Grundstücke mit Ausnahme der Grundstücke:

„Schwedter Straße 11“ (erstes Haus von Flemsdorf kommend rechtsseitig, dieses Grundstück soll wegen zu großem Abstandes bis zur zentralen Entwässerungsleitung und erforderlichen Grabenkreuzung nicht angeschlossen werden) sowie

„Schöneberger Weg 3 (Ausbau)“ (soll wegen zu großem Abstand bis zur zentralen Entwässerungsleitung nicht angeschlossen werden)

an die Abwasseranlage angeschlossen werden.

Der Baubeginn für die ZOWA-Maßnahme soll Anfang Mai 2005 sein.

Über die genaue Terminkette wird zu gegebener Zeit informiert.

Es ist vorgesehen, die Baupläne für die Anwohner vor dem Bauanfang in der Gemeinde zur Einsichtnahme auszulegen und über eine ZOWA-Postwurfsendung nochmals zu informieren.

Die Gemeindevertretung nimmt dies zur Kenntnis.

5. Widerspruch gegen die Heranziehungsbescheide für die Kreisumlage 2004 und 2005

Mit Datum vom 14.01.2005 wurde frist- und formgerecht Widerspruch gegen die Heranziehungsbescheide für die Kreisumlage 2004 und 2005 (vorläufiger Heranziehungsbescheid).

Mit Schreiben vom 27.01.2005 wurde die Widersprüche wie folgt nachträglich begründet:

Grundlage für die Kreisumlagerhöhung war die Übernahme der Verantwortlichkeit nach dem KitaG. Dies sollte Mehrkosten i.H.v. 2.561.600 € umfassen.

Im Rahmen der Anhörung wandten mehrere Gemeinde ein, dass die veranschlagten Kosten unrichtig kalkuliert seien und eine Erhöhung der Kreisumlage in der Höhe nicht richtig sei. Die Einwendungen wurden zunächst mit Beschluss des Kreistages zurückgewiesen.

Vor Wirksamkeit der Haushaltssatzung stellte der Kreistag fest, dass die Einwendungen teilweise richtig waren.

Von den kalkulierten 2.561.000 € wurden tatsächlich nur 862.600 € gebraucht, dies bedeutet, dass 1.699.000 € nicht für den angegebenen Zweck eingesetzt wurden.

Die überzahlte Kreisumlage soll nunmehr in Form von freiwilligen Zahlungen (Differenz tatsächliche Kosten und Durchschnittskosten von 84 v.H. des notwendigen pädagogischen Personals) an die Träger der Kindertagesstätten in die Gemeinde zurückfließen.

Im Falle der Gemeinde Schöneberg würde dies bedeuten, dass das Geld direkt an das EJF ausgezahlt werden würde und nicht in den Gemeindehaushalt zurückfließt.

Die überzahlte Kreisumlage beträgt: ca. 10.000 €

Die Erhebungsgrundlagen für die Kreisumlage 2004 wurde aufgrund einer noch nicht beschlossenen Haushaltssatzung für 2005 im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung auch vorläufig auf 2005 angewandt, so dass auch hier bereits eine Überzahlung der Kreisumlage besteht.

Über das Ergebnis des Widerspruchsverfahrens wird die Gemeindevertretung informiert. Die Gemeindevertretung nimmt dies zur Kenntnis.

6. Die Frauentagsveranstaltung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse findet am 07.03.2005 statt.

9. Informationen des ehrenamtlichen Bürgermeisters

1. Richtlinie der Integrierten Ländlichen Entwicklung

Die Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume soll neu geordnet werden. Eine entsprechende Richtlinie (ILE) des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung regelt, wie künftig Zuwendungen gewährt werden.

Gefördert werden investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung und Begleitung dabei insbesondere:

Dorfentwicklung, Infrastrukturmaßnahmen, Schutzpflanzungen, Kooperationsvorhaben von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern, Maßnahmen Land- und Forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz, Modellvorhaben.

Das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept (ILEK) gilt für den Landkreis als künftige Entwicklungsstrategie, mit der verbindlich räumliche und inhaltliche Schwerpunkte gesetzt werden, auf die sich die Förderung konzentrieren sollen.

Am 03.02.05 fand die 1. Beratung mit den ehrenamtlichen Bürgermeistern statt.

Termine mit der Gemeindevertretung und den Einwohnern werden noch gesondert vereinbart.

Durch den ehrenamtlichen Bürgermeister werden dazu folgende Vorschläge unterbreitet:

Gehwegbau Flemsdorf, Schöneberger Damm

Gutshaus Felchow

Sanierung Brücke Alt Galow

2. Durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung wurden Fördermittel i.H.v. 24.036,00 € für die Dorfentwicklung im Ortsteil Felchow zur Verfügung gestellt.

3. Die Frauentagsveranstaltung der Gemeinde Schöneberg findet am 12. 03. 2005 im Kulturhaus Schöneberg statt.

4. Ebenfalls im Kulturhaus Schöneberg findet am 26. 02. 2005 die Tagung des

Uckermärkischen Feuerwehrverband Angermünde e.V. statt.

5. Ab dem 1. 4. 2005 eröffnet auch im Kulturhaus Schöneberg ein Kosmetikstudio stundenweise.

6. Herr Schramm informiert, dass der Wasser- und Bodenverband ein Verwaltungsgebäude sucht.

Festlegung der Gemeindevertretung:

Das Schloss Felchow soll im Rahmen der Ausschreibung des Wasser- und Bodenverbandes als geeignetes Gebäude angeboten werden.

7. Herr Müller bemerkt, dass auf dem Friedhof Schöneberg immer noch kein Gerüst für die Gießkannen und die Harken bzw. Hacken vorhanden ist.

8. Herr Müller informiert, dass das Grundstück Mendel (Neu Galower Weg 27) zum Teil als Schuttablagerung genutzt wird,

Frau Schulz sagt dazu, dass der Zeit keine Erben zu ermitteln sind

Festlegung der Gemeindevertretung:

Es soll ein Antrag an das Amtsgericht gestellt werden, um jemanden, evtl. die Gemeinde, für das Grundstück zu bestellen.

9. Herr Betker spricht an alle anwesenden Gemeindevertreter die Einladung zur 2. Ausstellung im Schloss Felchow aus, die Ausstellung wird am 26.02.2005 eröffnet.

Des Weiteren erinnert er daran, dass ein Veranstaltungsplan der Gemeinde erarbeitet werden sollte.

10. Herr Karg informiert, dass am 11. Juni im OT Flemsdorf ein Sportfest und ein Kinderfest durchgeführt wird.

11. Herr Betker fragt an, warum der Antrag des SV 90 Pinnow zur Unterstützung im Jugendbereich im Jahr 2004 nicht berücksichtigt wurde.

12. Herr Betker informiert, dass die Arbeit von Frau Mundt im Rahmen der Ein-Euro-Job-Initiative zufrieden stellend ist.

13. Zur Arbeit mit den Jugendlichen informiert der ehrenamtliche Bürgermeister:

- . die Arbeit im Jugendclub Schöneberg läuft gut, dies ist aber nur in enger Zusammenarbeit mit den Eltern möglich
- . in allen Ortsteilen müssten Jugendclubs entstehen, dies wird versucht im Rahmen der Ein-Euro-Job-Regelung zu organisieren